

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 27/85

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Land H e s s e n, vertreten durch den Hessischen
Minister für Arbeit, Umwelt und Soziales, D[REDACTED]-
straße 1, 60311 W[REDACTED],

Beklagter und Beschwerdeführer,

g e g e n

Walter L. [REDACTED], H[REDACTED]straße 1, 60311 F[REDACTED],
[REDACTED],

Kläger und Beschwerdegegner,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED],
[REDACTED] -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
durch den Vorsitzenden Richter Merz und die Richter
Zorn, Henkel, Gärtner und Winter

am 18. April 1985
beschlossen:

Die Beschwerde des Beklagten gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil
des 10. Zivilsenats des Oberlandesge-
richts Frankfurt am Main vom 28. Sep-
tember 1984 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Be-
schwerdeverfahrens trägt der Beklagte.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der
Revision gemäß § 219 Abs. 2 BEG liegen nicht vor.

Der Berufungsrichter geht ohne Rechtsfehler davon aus,
daß der Antrag des Klägers, ihm gemäß § 171 BEG Härteaus-
gleich zu gewähren, nicht an der mangelnden Erläuterung
des Antrags entsprechend § 190 a BEG scheitert. Nach BGH
RzW 1980, 59 reicht es für die Substantiierung eines
Härteausgleichsantrages aus, wenn wenigstens in großen
Zügen dargelegt ist, inwieweit der Ausschluß einer Ent-
schädigung bestimmter Schäden für den Antragsteller nach

- 3 -

seinen persönlichen Verhältnissen eine Härte ist. Seine im Antrag vom 16. März 1966 gemachten Angaben in Verbindung mit dem Inhalt der Entschädigungsakten, auf die der Kläger sich ausdrücklich bezogen hatte, genügten gerade noch den durch §§ 190 Nr. 1 bis 4, 190 a BEG für einen Härteausgleichsantrag gestellten Anforderungen. Die schlechte wirtschaftliche Lage, die sich insbesondere auch aus dem Schreiben der Stadt Frankfurt - Sozialverwaltung - vom 15. Dezember 1960 ergab, wonach der Kläger seit Jahren von dort unterstützt werden mußte, konnte auch ohne Einkommenszahlen dargelegt werden (BGH RzW 1977, 22). Insofern können ergänzende Angaben nachgebracht werden (BGH RzW 1976, 153), zumal es sich hier nicht um einen nur global gestellten Antrag mit rein formularmäßiger Wiedergabe allgemeiner Wendungen ohne konkreten Bezug zum Einzelfall handelt (vgl. BGH RzW 1981, 52). Aus dem Härteausgleichsantrag und dem übrigen Akteninhalt waren das Verfolgungsschicksal des Klägers, seine gesundheitliche Schädigung und der Grund für den Ausschluß von der Wiedergutmachung, der nach dem Wegfall des § 6 Abs. 1 Nr. 3 BEG aF. seit 1. April 1970 nicht mehr zutrifft, ersichtlich. Auch Hinweise über die schlechten wirtschaftlichen Verhältnisse, in denen der schwer behinderte Kläger seit Jahren leben mußte, sowie Beweismittel befanden sich bereits bei den Akten, sodaß die Behörde die erforderlichen Ermittlungen aufnehmen konnte.

Soweit das Berufungsgericht beim Kläger die Voraussetzungen des § 1 BEG bejaht hat, liegt diese Entscheidung im Verantwortungsbereich des Tatrichters. Diese Entscheidung



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



6

weicht weder von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ab noch ist sie denkgesetzlich unmöglich. Dabei kann nicht außer Betracht bleiben, daß die Entschädigungsbehörde des beklagten Landes mit Schreiben vom 5. Mai 1965 gegenüber der Landesversicherungsanstalt Hessen selbst ausdrücklich bestätigt hat, der Versicherte sei Verfolger im Sinne von § 1 BEG.

Eine Unterbrechung des Verfahrens ist nicht dadurch eingetreten, daß der Kläger zwischen der Zustellung des Berufungsurteils und der Einlegung der Nichtzulassungsbeschwerde verstorben ist, weil er zu dieser Zeit noch durch seinen Prozeßbevollmächtigten zweiter Instanz vertreten war (§ 246 Abs. 1 ZPO; RGZ 68, 247, 256; BGH Beschl. v. 12. November 1980 - IV b ZB 601/80 = NJW 1981, 686). Ein Antrag auf Aussetzung des Verfahrens ist nicht gestellt worden.

Merz

Zorn